

Stellungnahme Kleine Anfrage zum Thema „Sperrdateien für Spielhallen in Thüringen“

Frage:

„Wie bewerten Sie die Einführung und die konkrete Ausgestaltung der Sperrdatei für Spielhallen in Thüringen (insbesondere die Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre, die Entscheidungsgewalt des Spielhallenbetreibers über die Aufhebung der Spielsperre frühestens nach einem Jahr, die Regelungen zur Speicherung/Übermittlung der persönlichen Daten an Spielhallen und öffentliche Stellen)?“

Antwort:

Aus fachlicher Sicht stellt die **Spielersperre** im gewerblichen Spiel eine wirksame Maßnahme zum Schutz von problematischen und pathologischen Spieler*innen dar.

Derzeit können sich Spieler*innen jeweils für einen Spielhallen-/Gaststättenstandort vom Glücksspiel ausschließen lassen (eine explizite Spielersperre wird vom Thüringer Spielhallengesetz nicht gefordert). Die Einführung einer spielhallen- und gaststättenübergreifenden Spielersperre würde zur Verbesserung des Spielerschutzes beitragen.

Der Ausschluss vom Glücksspiel sollte vorrangig immer per **Selbstsperre** erfolgen. Einer Fremdsperre durch Dritte (z.B. durch Angehörige, die in die Spielstätte kommen) wird aus fachlicher Sicht widersprochen. Dies meint jedoch nicht die Pflicht der Betreiber, Glücksspieler*innen, bei Kenntnis über deren problematisch oder pathologisch Spielverhalten, vom Glücksspiel auszuschließen (§§ 4 Abs. 2 und 5 Thüringer Spielhallengesetz). Diese besteht weiterhin.

Die aktive **Aufhebung einer Spielersperre** sollte in dem System nicht vorgesehen sein. Ein Spieler/eine Spielerin kann eine Sperre von mindestens einem Jahr festlegen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bzw. einer eventuell durch den Spieler/die Spielerin erfolgten Verlängerung läuft die Sperre automatisch aus.

Spielhallen- und Gaststättenbetreiber*innen sollten im Rahmen der Sperre keinerlei **Entscheidungsgewalt** bekommen. Diese sind lediglich zur Sicherstellung der Einhaltung der Spielersperre verpflichtet.

Im Rahmen des gesamten Sperrvorgangs sind von allen Beteiligten die Datenschutzrichtlinien nach der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten.

Erfurt, den 11.10.2018

Claudia Frisch

Steffen Goller